



Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An die

Unteren Denkmalbehörden NRW

- Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
- Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Oberen Denkmalbehörden NRW

- Landrätinnen und Landräte sowie Städteregionsrat
- Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

8. November 2022

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

52.21.32

Svetlana Wiesendorf

Telefon 0211 8618-5604

Telefax 0211 8618-54444

svetlana.wiesendorf@mhkbd.nrw.de

nachrichtlich:

- LVR-Amt für Baudenkmalpflege im Rheinland über die Direktorin
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur über den Direktor
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Stadt Köln, Römisch-Germanisches Museum/Archäologische Bodendenkmalpflege
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

- ausschließlich per Mail -

**DSchG Nordrhein-Westfalen;
Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern**

- hier:
- 0 Einleitung
 - 1 § 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes
 - 2 § 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen Beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesgesetz) im Verhältnis zum DSchG NRW
 - 3 Allgemeine Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern
 - 4 Grundlagen für Einzelfallentscheidungen
 - 5 Weitere Bestimmungen

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkbd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke

0

Einleitung

Mit dem am 1. Juni 2022 in Kraft getretenen nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz¹ sieht § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW vor, dass, wer ein Baudenkmal oder einen Teil eines Baudenkmal verändern will, der Erlaubnis bedarf. Die Erlaubnis nach § 9 Absatz 1 ist zu erteilen, wenn Belange des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Bei der Entscheidung sind insbesondere auch die Belange des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit angemessen zu berücksichtigen.

Am 29. Juni 2022 ist auf der Bundesebene teilweise das Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (EEG, BGBl. I 2022, Nr. 28 vom 28.07.2022, S. 1237) in Kraft getreten: In § 2 EEG wurde - neu - das überragende öffentliche Interesse an der Nutzung von erneuerbaren Energien festgeschrieben.

„§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

¹Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. ³Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

In der Begründung der Bundesregierung zu dem oben genannten Gesetz wird zur Schutzgüterabwägung nach § 2 Satz 2 EEG unter anderem ausgeführt:

„Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss.

Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

¹ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20423

Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden.

Öffentliche Interessen können (...) den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen.“ (BT-Drs. 20/1630 S. 159)

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgende Entscheidungsleitlinien und Hinweise gegeben.

1

§ 9 des nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetzes¹

Im nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz vom 1. Juni 2022 wurde dem fortschreitenden Klimawandel und der Sicherstellung der Energieversorgung durch § 9 Absatz 3 Satz 2 DSchG NRW Rechnung getragen. Danach sind insbesondere auch die Belange des Klimas und des Einsatzes erneuerbarer Energien bei der Erlaubnis über Maßnahmen an Baudenkmalern sowie in deren engeren Umgebung angemessen zu berücksichtigen.

Konkret heißt das bei Anträgen zur Anbringung von Solaranlagen an Denkmälern, dass die Beurteilung denkmalverträglicher Maßnahmen nicht den Denkmaleigentümerinnen und -eigentümern überlassen bleibt, sondern durch denkmalfachliche Überlegungen und das Aufzeigen denkmalverträglicher Möglichkeiten von den Denkmalbehörden begleitet und unterstützt wird.

2

§ 2 des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (Bundesgesetz) im Verhältnis zum DSchG NRW

Die Begründung zu § 2 Satz 2 EEG sieht (siehe oben) vor, dass öffentliche Interessen den Erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang besitzen.

Der Denkmalschutz in Nordrhein-Westfalen ist in Artikel 18 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen verankert und genießt damit als

verfassungsrechtlich geschütztes Kulturgut einen mit dem Artikel 20a GG vergleichbaren Rang. Ein absoluter Abwägungsvorrang der erneuerbaren Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege besteht damit nicht.

In den Leitsätzen des Klimabeschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 wird zur Schutzgüterabwägung mit Blick auf den Klimaschutz ausgeführt, dass das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel zwar weiter zunimmt, grundsätzlich aber Artikel 20a GG keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist².

Es wird darauf hingewiesen, dass Regelungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege der Kulturhoheit der Länder obliegen und die Länder daher über die entsprechenden abschließenden Rechtsetzungsbefugnisse (siehe Ausführungen zu Ziffer 1 sowie Ziffern 3 bis 5) verfügen.

3

Allgemeine Entscheidungsleitlinien für Solaranlagen auf Denkmälern

1. Der Begriff „Solaranlage“ umfasst sowohl Photovoltaik- als auch Solarthermieranlagen (jeweils alle technischen Elemente; vgl. § 62 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a BauO NRW).
2. Grundsätzlich besteht nach § 9 Absatz 1 DSchG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Diese liegt nicht im Ermessen der Erlaubnisbehörde. Das bedeutet, dass Solaranlagen grundsätzlich zu erlauben sind, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmals darstellen.
3. Bei Maßnahmen an UNESCO-Weltkulturerbestätten und Denkmälern im Schutzbereich von UNESCO-Welterbestätten ist zu beachten, dass gegebenenfalls zusätzlich eine Welterbeverträglichkeitsprüfung (Heritage Impact Assessment) durchzuführen ist (§§ 37, 42 Absatz 1 DSchG NRW in Verbindung mit § 12 Denkmalverordnung NRW³).
4. Die Denkmalfachämter werden in den Verfahren angehört und geben eine Stellungnahme ab. Das Denkmalfachamt äußert sich aus fachlicher Sicht, ist aber keine Erlaubnisbehörde. Die Erlaubnis obliegt der zuständigen unteren Denkmalbehörde.

² BVerfG, Beschluss v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177

³

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=2&ugl_nr=224&bes_id=49510&menu=0&sg=0&aufgehoben=N&keyword=Denkmalverordnung#det0

4

Grundlagen für Einzelfallentscheidungen

1. Zu prüfen ist, ob sich Alternativstandorte, beispielsweise auf nachrangigen Nebengebäuden, besser für die Errichtung von Solaranlagen eignen.
2. Die Beeinträchtigung ist immer kategorienadäquat zu überprüfen, das heißt, bei der Beurteilung ist danach zu unterscheiden, aus welchen Gründen das betreffende Objekt einen Denkmalwert hat (siehe Eintragungstext in der Denkmalliste).

Bestehen künstlerische Schutzgründe für das Denkmal, ist zu prüfen und gesondert zu begründen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes und/oder ein erheblicher Substanzeingriff bei der Errichtung von Solaranlagen vorliegt. In diesem Fall ist diese dann regelmäßig nicht erlaubnisfähig.

3. Solaranlagen,
 - a) die nicht vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind in der Regel zu erlauben.
 - b) die vom öffentlichen Raum aus einsehbar sind: diese sind regelmäßig dann zu erlauben, wenn sie reversibel sind, nur minimal in die Substanz eingreifen und mit dem Erscheinungsbild des Denkmals denkmalfachlich vereinbar sind und damit nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

Die Erheblichkeitsschwelle für die Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes kann durch Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG NRW) zur Sicherstellung einer denkmalgerechten Gestaltung der Solaranlagen abgemildert werden. Hierbei ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass die Solaranlagen sich möglichst der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- das Dach des Denkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird und das Dach in seiner Kontur noch ablesbar bleibt,
- nach Möglichkeit farblich angepasste Solarziegel, Solarfolien, in die Dachfläche integrierte Anlagen etc. verwendet werden,

- die Solaranlage als eine geschlossene Fläche angebracht und eine ungleichmäßige Verteilung der Module vermieden wird, bei einer Verwendung von Paneelen solche ohne oder mit einer gleichfarbigen Umrandung gewählt werden und die Paneelfarbe der Dacheindeckung entspricht und eine matte Oberfläche aufweist.
4. Soweit erforderlich, ist der oder dem Antragstellenden der Nachweis der statischen Unbedenklichkeit aufzuerlegen. Kommt es zum Brandfall, können Solarstrom-Anlagen mit ihren hohen Spannungen lebensgefährlich für Feuerwehrleute werden - vor allem, wenn die Anlage auf dem Dach von unten nicht erkennbar ist. Bei neuen Photovoltaik-Anlagen ist ein Hinweisschild zur Kennzeichnung Standard. Das Schild mit der Aufschrift "PV - Achtung Solaranlage" wird als Brandschutzzeichen angebracht. So können Feuerwehrleute umgehend die entsprechenden Schutzmaßnahmen ergreifen. Dies gilt insbesondere bei Sonderbauten nach § 50 BauO NRW, die unter Denkmalschutz stehen.

5

Weitere Bestimmungen

Die vorangehenden Ausführungen gelten entsprechend bei Denkmalbereichen, Gartendenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern nach §§ 10 Absatz 2, 13 Absatz 3, 15 Absatz 2 DSchG NRW.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ina Hanemann